

## **Satzung der Stiftung „Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen:  
„Stiftung Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg e.V.“  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, baden-württembergischen Spitzensportlern, die von anderer Seite nicht die gebotene Hilfe erfahren und die infolge ihrer sportlichen Betätigung einer besonderen Hilfe bedürfen, Beihilfen zu einer angemessenen schulischen und beruflichen Ausbildung zu gewähren sowie in sozialen Notfällen Unterstützung zu leisten.
2. Leistungen an die Begünstigten sind auch nach Beendigung der Laufbahn als Spitzensportler möglich.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Zuwendungen des Landessportverbandes und des Landes. Der Landessportverband stellt der Stiftung bis auf weiteres jährlich 100.000,- DM zur Verfügung. Für die Zuwendungen des Landes ist der Staatshaushaltsplan maßgeblich. Die Zuwendungen des Landessportverbandes und des Landes fließen dem Grundvermögen zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht für die Stiftung nicht. Das Stiftungsvermögen wird erhöht durch Zuwendungen Dritter, sofern sie unter der Auflage gegeben werden, dass sie dem Stiftungskapital zuzuführen sind.
2. Das Grundvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Erträge aus dem Grundvermögen sowie etwaige Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundvermögen zufließen, zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsorgane**

Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1.1 Der Minister für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, sein allgemeiner Stellvertreter oder der Leiter der zuständigen Abteilung im Ministerium,
  - 1.2 der Präsident des Landessportverbandes e.V. oder ein von ihm benannter Vertreter,
  - 1.3 der Vorsitzende des Landesausschusses zur Förderung des Leistungssports oder ein von ihm benannter Vertreter.
2. Der Vorstand wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt zwei Kalenderjahre.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere obliegt ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verteilung der Stiftungserträge. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen.

## **§ 7**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorsitzenden, des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sobald es die Geschäftslage erfordert oder es ein Mitglied unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

## **§ 8**

### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus zehn Personen. Ihm gehören an:
  - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes.
  - 1.2 Vier vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport benannte Personen.
  - 1.3 Drei vom Landessportverband e.V. Stuttgart benannte Personen
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Minister für Kultus, Jugend und Sport, sein allgemeiner Stellvertreter oder der Leiter der zuständigen Abteilung im Ministerium.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Das Kuratorium kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verteilung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.
2. Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Kuratoriums**

1. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Kuratoriums erforderlich.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn vier Mitglieder die Einberufung verlangen.

## **§ 11**

### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen zur Hälfte an das Land Baden-Württemberg und zur anderen Hälfte an den Landessportverband Baden-Württemberg. Das Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport genehmigt die „Stiftung Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart, errichtet am 12. November 1981, mit der dem Stiftungsgeschäft gegebenen Satzung.

Ostfildern, 17. Oktober 1995